

Eitorf, den 08.03.2017

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Beate Schöll

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

03.04.2017

Tagesordnungspunkt:

Bekanntgabe der mit Zustimmung des Kämmersers geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 25.11.2016 bis 08.03.2017 für das Haushaltsjahr 2016.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis.

Begründung:

In dem o.a. Zeitraum wurden mit Zustimmung des Kämmersers die nachfolgenden nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben geleistet, die hiermit gem. § 83 GO NW dem Rat zur Kenntnis gebracht werden.

Hinweis:

Die „Unerheblichkeitsgrenze“ ist festgelegt durch Beschluss des Rates vom 02.07.2001 (R/XI/16/224):

- 1 Als unerheblich im Sinne von § 83 GO NW sind folgende über- und außerplanmäßige Ausgaben anzusehen:
 - 1.1 Soweit sie eine relative Grenze von 5 % des Haushaltsansatzes bzw. bei Haushaltsausgabenresten 5 % des Haushaltsansatzes, aus dem der Haushaltsausgabenrest herrührt, nicht überschreitet.
 - 1.2 Als absolute Grenze gilt der Mindestbetrag von 3.000 Euro.
 - 1.3 Von dieser Begrenzung werden ausgenommen
 - Mehrausgaben die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind (bei sog. durchlaufenden Posten),
 - Mehrausgaben, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Satzungen, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geleistet werden müssen,
 - Mehrausgaben aufgrund tarifrechtlicher Vorschriften
 - Mehrausgaben, die aufgrund bestehender öffentlich-rechtlicher Verträge und Vereinbarungen geleistet werden (z.B. Wasserverbandsumlage, VHS-Zweckverbandsumlage),
 - Mehrausgaben, die aufgrund innerer Verrechnungen im Haushalt geleistet werden müssen

- Mehrausgaben die aufgrund von Verrechnungen mit den Eigenbetrieben geleistet werden müssen, soweit über Zahlungspflicht und -höhe Einvernehmen besteht,
 - Mehrausgaben bei Erschließungsmaßnahmen, bei denen die Mehraufwendungen zu 90 % durch Beiträge abgedeckt sind, soweit sich die restlichen 10 % im Rahmen der Ermächtigung zu Ziffer 1.2 bewegen.
- 2 Bei außerplanmäßigen Ausgaben wird die Unerheblichkeitsgrenze auf 3.000 Euro festgelegt.
- 2.1 Von dieser Regel werden ausgenommen:
- außerplanmäßige Ausgaben die durch zweckgebundene außerplanmäßige Einnahmen gedeckt sind.
- 3 Geringfügige überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, festgelegt durch Beschluss des Rates vom 02.07.2001 (R/XI/16/224), sind:
- bei Einzelansätzen bis 3.000 Euro Beträge bis 300 Euro
 - bei Einzelansätzen über 3.000 Euro Beträge bis 600 Euro

Haushaltsjahr: 2016

Sachkonto:	527601 / Besondere Verw. u. Betriebsa. (Kostenumlage)
Kostenträger:	03040100 / LB-Schule Hennef
Zustimmung für:	7.657,22 EUR
genehmigt am:	09.01.2017
Genehmigung erfolgt gemäss:	Ziffer 1.3 b)

Erläuterung:

Die Schulkostenabrechnung der Lernbehindertenschule Hennef war höher als kalkuliert.

Deckung erfolgt durch:

7.657,22 EUR	Sachkonto: 551702 / ZinsAufw. Kreditinstitut (Liquiditätskredit) Kostenträger: 16010100 / Allgemeine Finanzwirtschaft
--------------	--

Sachkonto:	527201 / Schülerbeförderungskosten
Kostenträger:	03050100 / Schülerbeförderung
Zustimmung für:	19.500,00 EUR
genehmigt am:	24.01.2017
Genehmigung erfolgt gemäss:	Ziffer 1.3 d)

Erläuterung:

Die Endabrechnung der Schülerbeförderung für das Schuljahr 2015/2016 ergab erhebliche Nachzahlungen aufgrund von Anhebung der Kosten für Schülertickets sowie mehr Schüler aus Nachbarkommunen die hier beschult werden.

Deckung erfolgt durch:

19.500,00 EUR	Sachkonto: 451102 / Konzessionsabgabe Gas Kostenträger: 16010100 / Allgemeine Finanzwirtschaft
---------------	---
